

In seiner Sitzung am 09. Dezember 2025 um 19:00 Uhr befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Bordon gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 18.11.2025 Beschlüsse zu zwei Personalgelegenheiten getroffen hat. Dabei ging es um eine Kündigung während der Probezeit sowie um die rückwirkende Höhergruppierung der Einrichtungsleitung der Schulkindbetreuung.

TOP 2 Waldbericht 2025 und forstlicher Betriebsplan 2026

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Bordon unsere Försterin Frau Muth.

Frau Maike Muth berichtete über die aktuelle Situation im Wald bzw. die Rahmenbedingungen für die Waldwirtschaft im Gemeindewald Ilsfeld. Dabei informierte sie auch über die ab Dezember 2026 kommende EU-Verordnung „Deforestation Regulation (EUDR) – Verordnung für entwaldungsfreie Produkte“, welche einen Herkunfts- und Lieferkettennachweis bis zum Endkunden fordert. Weiter berichtete sie, dass seit dem Jahr 2022 2700 neue Bäume gepflanzt wurden. Dabei wurden 13 unterschiedliche Baumarten gepflanzt, um mit Vielfältigkeit die Risiken des Klimawandels zu minimieren. Zudem stellte sie den forstlichen Betriebsplan für das Jahr 2026 vor, erläuterte den Sachverhalt anhand einer Präsentation im Detail und stand anschließend für Fragen zur Verfügung.

Nach ausführlicher Beratung nahm der Gemeinderat bei 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung den Waldbericht des Landkreises Heilbronn 2025 zur Kenntnis und stimmte dem forstlichen Betriebsplan, bestehend aus dem „Haushaltsplan Wald 2026“ sowie dem „Naturalplan Wald 2026“ zu.

TOP 3 Neukalkulation der Beträge für den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld sowie Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung und Feuerwehrentschädigungssatzung

I.) Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

In der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) wird die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld geregelt. Neben den Regelungen nach § 3 der FwKS, wann Einsätze der Feuerwehr kostenersatzpflichtig sind, wird in § 5 FwKS i.V.m. der Anlage zu § 5 Abs. 1 FwKS auch die Höhe des Kostenersatzes festgelegt.

Für genormte Feuerwehrfahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Fahrzeuge der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2024. Hier bedarf es keiner Kalkulation von separaten Sätzen für die entstehenden Kosten. Jedoch müssen die Stundensätze für Einsatzkräfte regelmäßig neu kalkuliert werden. Grundlage hierfür ist § 34 Abs. 4 bis 8 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG). Entsprechend § 34 Abs. 5 FwG setzen sich die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung entstehenden jährlichen Kosten, die auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden, zusammen. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Zuletzt wurden diese Sätze mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.09.2020 angepasst. Damals umfasste die Kalkulation die Jahre 2016 bis 2019 (jeweils einschließlich).

Entsprechend der Mustersatzung für die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 6.11.2018 sind die Kostensätze alle 4 bis 5 Jahre neu zu kalkulieren. Wir haben die Kalkulation neu vorgenommen und dieses Mal die Jahre 2021 bis 2024 (jeweils einschließlich) mitberücksichtigt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das Jahr 2020 nicht in die Kalkulation mit aufgenommen. Der Kalkulationszeitraum umfasst, wie bei der letztmaligen Kalkulation damit insgesamt vier Jahre.

Wie in § 34 Abs. 5 FwG ausgeführt, setzen sich die Stundensätze wie folgt zusammen:

- a) die gewährte Entschädigung für Verdienstausfall und Auslagen, entsprechend der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) und
- b) die jährlichen Kosten für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung, auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem

Die Kalkulation der Kosten unter b) wurde durch die Finanzverwaltung durchgeführt. Als Grundlage hierfür dient die Mustersatzung für die Feuerwehrkostenersatzsatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg mit den entsprechenden Ausführungen zu den einzelnen Kostengruppen.

Anbei die Übersicht über die Kalkulation:

Feuerwehr

Kosten von 2021-2024, die unmittelbar der Person des FW-Angehörigen der Einsatzabteilung zuzuordnen sind

Produkt-Sachkonto		2021	2022	2023	2024	Durch-schnitt von 2021-2024
12600000-44210000	Summe Aufwendungen Übungs-/Funktions-Entschädigungen	19.236,00	21.198,00	26.258,00	26.123,00	23.203,75
12600000-44210000	Aufwendungen Bereitschaft bei Einsätzen [it. AAO alarmierte und angerückte Feuerwehrangehörige, welche aber tatsächlich nicht ausgerückt sind.]	5.190,00	4.950,00	5.310,00	7.995,00	5.861,25
12600000-42610000	Verdienstausfall für Fortbildungen	0,00	1.430,15	6.339,16	1.085,16	2.213,62
12600000-42220000						
12600000-42610000	Dienst- und Schutzbekleidung, Kleiderpflege	17.460,56	27.823,76	17.753,33	146.441,76	52.369,85
12600000-42610000						
12600000-42710000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	6.231,25	12.356,94	8.784,64	12.669,73	10.010,64
12600000-42610000	Führerschein Klasse C	365,46	784,91	454,70	4.211,94	1.454,25
12600000-42710000	Arbeitsmedizinische Untersuchung	4.194,93	2.748,58	3.870,60	5.231,87	4.011,50
12600000-42210000						
12600000-42220000	Meldeempfänger	770,53	6.077,10	599,76	16.420,22	5.966,90
12600000-44410000	Unfallkasse BW/WGV	9.561,20	9.570,69	10.179,49	4.620,94	8.483,08
12600000-44290000	Mitgliedsbeitrag Kreisfeuerwehrverband	571,00	580,00	835,00	839,50	706,38
Gesamt		63.580,93	87.520,13	80.384,68	225.639,12	114.281,22

Ermittlung der Anzahl und Bemessungsgrundlage der Feuerwehrangehörigen

Zahl der Angehörigen 01.01. des vorangegangenen Kalenderjahres

Feuerwehrangehörige:	2021	2022	2023	2024	Durchschnitt
	01.01.2021	01.01.2022	01.01.2023	01.01.2024	
	94	97	102	103	99,00

Anzahl Feuerwehrangehörige gerundet

99 Feuerwehrangehörige

Bemessungsgrundlage

80 jährliche Einsatzstunden pro Feuerwehrangehöriger

7920 h

Ermittlung Kosten Personal

sonstige jährliche Kosten / Anzahl der Feuerwehrabteilung der Einsatzabteilung x 80 Stunden

Kosten Personal		
Kosten Durchschnitt 2021-2024	Bemessungsgrundlage 80 Stunden Angehörige 98 * 80 h	Einsatzkosten je Einsatzkraft je Stunde
114.281,22 €	7920	14,43 €

In der letzten Kalkulation aus dem Jahr 2020 (Kalkulationsgrundlage waren die Jahre 2016 bis 2019) lagen die Einsatzkosten je Einsatzkraft und Stunde bei 10,30 Euro.

Hinzuzurechnen sind nun noch die Entschädigungssätze für Verdienstausfall und Auslagen entsprechend der Feuerwehrentschädigungssatzung [Kosten unter a].

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld nach § 16 FwG (FwES) umfasst die Entschädigung für Einsätze, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, zusätzliche Entschädigungen und für den Übungsdienst. Sie wurde letztmalig mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2019 angepasst.

Grundlage für die damalige Anpassung waren steuerliche Themen sowie eine Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes zusammen mit dem Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg für neue Orientierungssätze.

In der Gemeindetags-Info vom 05.08.2025 sowie 29.09.2025 heißt es, dass Gemeindetag, Städtetag und der Landesfeuerwehrverband die erstmals im Oktober 2017 gemeinsam veröffentlichten Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige fortgeschrieben haben. Diese Orientierungswerte haben sich in der Praxis bewährt. Im Schreiben heißt es weiter:

„Die Orientierungswerte sollen in Anlehnung an den Turnus der Kommunalwahlen zukünftig in der Regel nach fünf Jahren fortgeschrieben werden. Es wird empfohlen, auch in der Praxis von einer häufigeren Anpassung abzusehen.“

Im Zuge der aktuellen Fortschreibung der Orientierungswerte wurden die jeweils vorgesehenen Beträge angepasst, die bisherige Systematik bleibt jedoch unverändert:

Für die pauschalierte Abgeltung des Verdienstausfalls und des Auslagenersatzes ist ein einheitlicher Durchschnittssatz in Höhe von 13 bis 21 Euro je Stunde vorgesehen. Dieser Rahmen berücksichtigt die seit der erstmaligen Veröffentlichung der Orientierungswerte gestiegenen Stundenlöhne im Hinblick auf den Ausgleich des Verdienstausfalls, sowie die allgemeinen Preissteigerungen beim Auslagenersatz und betont zugleich das Ehrenamt, das sich von einer entgeltlichen Tätigkeit unterscheidet.

Anlage 2:

Tabelle „Orientierungswerte Entschädigung für Einsätze und weitere 2025“

Entschädigungsgrund	Vorgeschlagener Korridor
Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstausfall und Auslagenersatz nach einem einheitlichen Durchschnittssatz	13,00 bis 21,00 EUR pro Stunde
Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung ...	
▪ ... außerhalb der regulären Arbeitszeit	Nach örtlichen Verhältnissen
▪ ... während der Arbeitszeit	Entschädigung des konkret nachgewiesenen Verdienstausfalls ¹⁾
Entschädigung für haushaltshörende Personen	Nach örtlichen Verhältnissen ²⁾ . Bei der pauschalierten Entschädigung entspricht sie der Einsatzentschädigung
Entschädigung für Sicherheitswachdienste	13,00 bis 21,00 EUR pro Stunde

1) Damit ist gewährleistet, dass Feuerwehrangehörige, die an einem Wochentag (= Arbeitstag) für die Aus- und Fortbildung nach § 15 Absatz 1 FwG freigestellt ist, auch seinen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall erhält, wenn der Arbeitgeber nicht fortzahlt.

2) Die Entschädigung von Personen, die den Haushalt führen, sollte der pauschalierten Einsatzentschädigung für die übrigen Feuerwehrangehörigen entsprechen.

Nachrichtlich die Empfehlung des Gemeindetags, Städtetags und Landesfeuerwehrverbandes aus dem Jahr 2017:



Entschädigungsgrund	Vorgeschlagener Korridor
Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstaufall und Auslagenersatz nach einem einheitlichen Durchschnittssatz	8,00 - 15,00 Euro pro Stunde
Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für haushaltführende Personen	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für Sicherheitswachdienste	8,00 - 12,00 Euro pro Stunde

Seither hatten wir in unserer Feuerwehrentschädigungssatzung den Wert von 15 Euro pro Stunde – lt. den Empfehlungen aus dem Jahr 2017 – mit aufgenommen.

Der Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld wurde zu diesem Thema ebenfalls in seiner Sitzung vom 5.11.2025 gehört. Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage der Gemeinde Ilsfeld wurde im Feuerwehrausschuss beraten, den Entschädigungssatz nur auf 18 Euro pro Stunde anzuheben und von einer Anpassung auf bis zu 21 Euro pro Stunde derzeit abzusehen. Dieser Wert liegt in der Mitte zwischen den seitherigen 15 Euro pro Einsatzstunde und dem Maximalwert von 21 Euro pro Einsatzstunde.

Dieser Entschädigungssatz wird dann auch in die Kostenkalkulation für die Feuerwehrkostenersatzsatzung mit aufgenommen. Somit ergibt sich mit dem kalkulierten Wert (siehe oben) folgende Berechnung:

Ermittlung Kosten Personal

sonstige jährliche Kosten / Anzahl der Feuerwehrabteilung der Einsatzabteilung x 80 Stunden

Kosten Personal

Kosten Durchschnitt 2021-2024	Bemessungsgrundlage 80 Stunden Angehörige 98 * 80 h	Einsatzkosten je Einsatzkraft je Stunde
114.281,22 €	7920	14,43 €

Ermittlung Kostenersatz Personal

Kostenersatz Personal

Kosten je Einsatzkraft je Stunde	Entschädigung laut Entschädigungssatzung je Einsatzkraft je Stunde	Kostenersatz je Einsatzkraft je Stunde
14,43 €	18,00 €	32,43 €

Da wir lt. Kostenersatzsatzung halbstündlich abrechnen wird empfohlen den Stundensatz pro Einsatzstunde auf **32,40 Euro** festzulegen. Dieser Abrechnungssatz ist auch für halbe Stunden entsprechend teilbar und wir bleiben damit unter der kalkulatorisch ermittelten Kosten-Obergrenze.

II.) Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Wie unter Punkt I.) erwähnt, wurde die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld nach § 16 FwG (FwES) letztmalig mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2019 angepasst.

Neben den Entschädigungssätzen für Einsätze sind dort auch Entschädigungssätze für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, zusätzliche Entschädigungen für Funktionsträger und Entschädigungssätze für den Übungsdienst festgeschrieben.

Mit der Anpassung der Orientierungssätze durch den Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband wurden auch die Orientierungssätze für Funktionsträger gegenüber dem Stand des Jahres 2017 angehoben. Als Bemessungsgrundlage für die Entschädigung der jeweiligen Funktionsträger wird weiterhin die Entschädigung des Kommandanten zugrunde gelegt. Die Entschädigungssätze aller weiteren Funktionsträger sollen sich demnach aus diesem Betrag ableiten.“

Es wird im Schreiben des Gemeindetags, Städtetags und Landesfeuerwehrverband darauf hingewiesen, dass es sich um Orientierungswerte handelt, welche nicht verbindlich sind. Die Orientierungswerte sollen regelmäßig in Form eines Korridors abgebildet werden. Regionale Unterschiede und örtliche Gegebenheiten sind entsprechend zu berücksichtigen und bei Bedarf auch auf Kreisverbandsebene auf eine mögliche Anwendbarkeit zu überprüfen.

Wie unter Punkt I.) bereits erwähnt soll der Feuerwehrentschädigungssatzung für Einsätze in § 1 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) auf 18 Euro angehoben werden. Ebenso soll auch der Entschädigungssatz für den Brandsicherheitsdienst in § 1 Abs. 2 der FwES analog angepasst werden. Die Brandsicherheitsdienste können an den Veranstalter

weiterberechnet werden, so dass es hier zu keiner Mehrbelastung des kommunalen Haushalts kommt.

Die Entschädigungssätze für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sollen lediglich in §2 Abs. 5 wie folgt angepasst werden. Auch hier wurden zusammen mit dem Feuerwehrausschuss die entsprechenden Anpassungsbeträge diskutiert und besprochen. Dieser hat folgende Empfehlung ausgesprochen:

Truppmann (Teil 1)	[70 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit]	100 € (seither 80 €)
Sprechfunker	[16 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit]	35 € (seither 30 €)
Atemschutz	[25 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit]	50 € (seither 40 €)
Maschinist	[35 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit]	60 € (seither 50 €)
Truppführer	[35 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit]	60 € (seither 50 €)

Neben den Entschädigungssätzen für Einsätze beinhalten die Orientierungswerte des Gemeindetags, Städtetags und des Landesfeuerwehrverbandes auch die Funktionsentschädigungen. Diese Sätze für Funktionsträger wurden letztmalig am 27.02.2019 angepasst und seither nicht fortgeschrieben.

Bei der letzten Anpassung im Jahr 2019 wurden die damaligen Orientierungswerte auf Durchschnittswerte je Einwohner heruntergerechnet und dann entsprechend den damaligen Einwohnerwerten wieder hochgerechnet.

Werte aus dem Jahr 2019:

Einwohner	Kommandant		Durchschnittswert je Einwohner in €		
			€/Monat	€/Jahr	höchster Entschädigungswert geteilt durch höchste Einwohnerzahl
0 bis 2.000	40 - 80 €	480 - 960 €			0,48
2.001 bis 5.000	60 - 120 €	720 - 1.440 €			0,288
5.001 bis 10.000	120 - 240 €	1.440 - 2.880 €			0,288
10.001 bis 20.000	240 - 480 €	2.880 - 5.760 €			0,288

Der rechnerische Wert je Einwohner und Jahr belief sich bei den Kommunen zwischen 2.001 und 20.000 Einwohner auf 0,288 Euro.

Nachrichtlich die Empfehlung des Gemeindetags, Städtetags und Landesfeuerwehrverbandes aus dem Jahr 2017:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einwohner	Anzahl der Gemeinden in BW	Kommandant	Stv. Kommandant	Jugendfeuerwehrwart & stv. JFW-Wart	*Gerätewart	Stabführer (Musik)	**Leitung Altersabteilung	Abteilungskommandant	Stv. Abteilungskommandant	***Jugendgruppenleiter	*Abteilungsgerätewart
		€/Monat	% von Spalte 3	% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3	% von Spalte 3		
0 bis 2.000	187	40 - 80 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
2.001 bis 5.000	402	60 - 120 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
5.001 bis 10.000	265	120 - 240 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
10.001 bis 20.000	147	240 - 480 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
über 20.000	100	480 - 960 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.

n.ö.V.: nach örtlichen Verhältnissen

ggf. Stundensätze

*Hängt maßgeblich davon ab, ob im Rahmen der Einsatztätigkeit Unterstützungsleistungen erbracht werden.

**Bemessungsgrundlage für die Empfehlung der einzelnen Entschädigungen kann auch hier der Entschädigungsbetrag des Kommandanten sein.

Die Verwaltung hatte im Jahr 2019 folgende Werte dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Funktion	Entschädigung alt	Entschädigung neu	Empfehlung Gemeindetag	Berechnung Gemeindetag
Kommandant	1.500 €	2.750 €	2.750 €	1.440 bis 2.880 €
stv. Kommandant	750 €	(ie) 1.375 €	1.375 €	50% v. Kdt.
Leiter LZ Ilsfeld	750 €	1.100 €	1.100 €	25%-50% v. Kdt.
stv. Leiter LZ Ilsfeld	---	550 €	550 €	20%-40% v. Kdt.
Leiter LZ Helfenberg	500 €	1.100 €	1.100 €	25%-50% v. Kdt.
stv. Leiter LZ Helfenberg	---	550 €	550 €	20%-40% v. Kdt.
Leiter LZ Schozach	500 €	1.100 €	1.100 €	25%-50% v. Kdt.
stv. Leiter LZ Schozach	---	550 €	550 €	20%-40% v. Kdt.
Leiter Ausbildungsgruppe (Aufteilung)	200 €	300 €	---	
Leiter Altersabteilung	100 €	150 €	---	nach örtl. Verhältnissen
Leiter Spielmannszug	400 €	550 €	---	
Stabführer (Aufteilung)	500 €	600 €	550 €	20% v. Kdt.
Jugendfeuerwehrwart	500 €	1.100 €	1.100 €	40% v. Kdt.
stv. Jugendfeuerwehrwart	---	550 €	550 €	20%-40% v. Kdt.
Leiter Kindergruppe	400 €	550 €	---	
Jugendgruppenleiter	200 €	(je) 330 €	---	nach örtl. Verhältnissen
Gruppenführer	100 €	150 €	---	
Ausbilder Atemschutz	100 €	150 €	---	
Ausbilder Maschinisten	100 €	150 €	---	
FG Öffentlichkeitsarbeit	100 €	150 €	---	
FG Ausbildung	100 €	150 €	---	
Schriftführer	100 €	150 €	---	
Kassierer (Aufteilung)	100 €	450 €	---	
Gerätewart Atemschutz	250 €	300 €	---	
Gerätewarte (Aufteilung)	1.600 €	1.750 €	---	nach örtl. Verhältnissen

Folgende neue Orientierungswerte haben der Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband veröffentlicht:

Anlage 1: Tabelle „Orientierungswerte Funktionsentschädigungen 2025“

1 Ein- wohner	2 Komman- dant	3 Stv. Komman- dant	4 Abtei- lungs- komman- dant	5 Stv. Abtei- lungs- komman- dant	6 Jugend- feuer- wehrwart	7 Stv. Jugend- feuerwehr- wart	8 Jugend- gruppen- leiter	9 Geräte- wart*	10 Abtei- lungs- geräte- wart	11 Leitung Alters- abteilung	12 Stab- führer / Organ. Leiter (Musik)	13 Kassierer	14 Schrift- führer	
	EUR /Monat	% von Spalte 2	% von Spalte 2	% von Spalte 2	% von Spalte 2	% von Spalte 6						% von Spalte 2		
0 bis 2.000	50-100	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.	
2.001 bis 5.000	75-150	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.	
5.001 bis 10.000	150-300	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.	
10.001 bis 20.000	300-600	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.	
Über 20.000	600-1.200	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.	

Anderungen gegenüber den Orientierungswerten 2017 sind mit roter Farbe gekennzeichnet

* ggf. Stundensätze

n.ö.V.: nach örtlichen Verhältnissen

Diese Sätze entsprechen einer Steigerung von 25% über den Zeitraum von 8 Jahren. Bei der Berechnung der Durchschnittswerte je Einwohner in Euro ergibt dies folgende Werte:

Einwohner	Kommandant	Durchschnittswert je Einwohner in €	
		€/Monat	€/Jahr
			höchster Entschädigungswert geteilt durch höchste Einwohnerzahl
0 bis 2.000	50 - 100 €	600 – 1.200 €	0,60
2.001 bis 5.000	75 - 150 €	900 - 1.800 €	0,36
5.001 bis 10.000	150 - 300 €	1.800 – 3.600 €	0,36
10.001 bis 20.000	300 - 600 €	3.600 – 7.200 €	0,36

Würde man den Durchschnittswert von 0,36 Euro/Einwohner mit den aktuellen Einwohnerzahlen des statistischen Landesamtes zum 30.06.2025 (= 9.853 Einwohner) berücksichtigen, so läge der jährliche Entschädigungssatz für den Kommandanten bei 3.547,08 Euro.

Die Steigerung der Orientierungswerte beträgt 25% über einen Zeitraum von 8 Jahren. Würde man die Entwicklung der Einwohnerzahl zusätzlich noch berücksichtigen, so ergebe sich eine Steigerung von knapp 29%. Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage der Gemeinde wurde dem Feuerwehrausschuss vorgeschlagen, die Entwicklung der Einwohnerzahlen außen vor zu lassen und lediglich die Steigerung von 25% zu berücksichtigen. Dies führt dann zu folgendem Ergebnisvorschlag:

Bezeichung	Anzahl	Vergütung alt	Vergütung alt Summe	Vergütung neu	Vergütung neu Summe
Leiter Altersabteilung	1	150 €	150 €	185 €	185 €
Ausbilder Atemschutz	2	150 €	300 €	185 €	370 €
Ausbilder Maschinisten	2	150 €	300 €	185 €	370 €
FG Ausbildungsorganisation	1	150 €	150 €	185 €	185 €
Führungsleiter	10	150 €	1.500 €	185 €	1.850 €
Gerätewart	3	583 €	1.749 €	580 €	1.740 €
Helfer Ausbildungsgruppe	2	75 €	150 €	125 €	250 €
Jugendfeuerwehrwart	1	1.100 €	1.100 €	1.375 €	1.375 €
Jugendgruppenleiter JF	5	330 €	1.650 €	410 €	2.050 €
Jugendgruppenleiter Kindergruppe	3	330 €	990 €	410 €	1.230 €
Kassierer	3	100 €	300 €	125 €	375 €
(Haupt-)Kassierer	1	150 €	150 €	150 €	150 €
Kommandant	1	2.750 €	2.750 €	3.430 €	3.430 €
Leiter Ausbildungsgruppe	1	150 €	150 €	250 €	250 €
Leiter Löschzug	3	1.100 €	3.300 €	1.375 €	4.125 €
Leiter Spielmannszug+Stabführer	3 bzw. 4	1.150 €	1.150 €	1.420 €	1.420 €
Leiterin Kindergruppe	1	550 €	550 €	680 €	680 €
FG Öffentlichkeitsarbeit	3	150 €	450 €	185 €	555 €
Schriftführer	1	150 €	150 €	185 €	185 €
stv. Jugendfeuerwehrwart	1	550 €	550 €	680 €	680 €
stv. Kommandant	2	1.375 €	2.750 €	1.715 €	3.430 €
stv. Leiter Löschzug	3	550 €	1.650 €	680 €	2.040 €
			21.939 €		26.925 €
				Mehraufwand	4.986 €

Zu den Entschädigungssätzen für Funktionsträger gibt es noch folgende Anmerkungen:

- Der Entschädigungsbetrag für die Gerätewarte wurde nicht angehoben. Dies ist damit begründet, dass Teile der Gerätewartaufgaben hauptamtlich durchgeführt werden (50%-Stelle). Somit verringern sich die Tätigkeiten für die ehrenamtlichen Gerätewarte.
- Die Entschädigungssätze für den Leiter des Ausbildungszuges und der Helfer im Ausbildungszug wurde überproportional angepasst. Hier entsprachen, im Vergleich mit anderen Funktionsträgern, die Entschädigungssätze in keinerlei Hinsicht dem entstehenden Aufwand für die Funktionen.
- Die aufgeführte Funktionsentschädigung für den Spielmannszug soll wie folgt aufgeteilt werden:

<u>Aufteilung ALT</u>			
Stabführer	3x	200 €	600 €
Leiter SPZ	1x	550 €	550 €
			<u>1.150 €</u>
<u>Aufteilung NEU</u>			
Stabführer	3x	250 €	750 €
Leiter SPZ	1x	670 €	670 €
			<u>1.420 €</u>

In § 4 der FwES sind noch Entschädigungssätze für den Übungsdienst enthalten. Diese sollen für die aktiven Kräfte bestehen bleiben – eine Anpassung ist nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde, nicht angedacht. In Absatz 2 erhält der Spielmannszug für seine Auftritte eine separate Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro. Hier schlägt der Feuerwehrausschuss eine Anpassung um 3 Euro (analog zur Erhöhung der Einsatzstunden) vor. Der neue Wert soll 13 Euro pro Auftritt und pro Person als Aufwandsentschädigung betragen.

Weitere Änderungen der Feuerwehr-Entschädigungssatzungen sind nicht vorgesehen

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt anhand einer Präsentation im Detail.

Nach ausführlicher Beratung stimmte der Gemeinderat jeweils einstimmig der vorliegenden Kalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr zu. Insbesondere wurde vom Gemeinderat der Stundensatz für Einsatzkräfte gemäß § 34 Abs. 4 (FwG) entsprechend der Kalkulation auf 32,40 Euro je Person und Stunde festgesetzt. Weiter beschloss der Gemeinderat die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) der Gemeinde Ilsfeld vom 29.09.2020. Des Weiteren stimmte der Gemeinderat den in der Vorlage aufgeführten neuen Entschädigungssätzen zu. Abschließend beschloss der Gemeinderat die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld nach § 16 FwG (Feuerwehr-entschädigungssatzung – FwES).

TOP 4

Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen

-Bushaltebucht Hauptstraße-Süd, Auenstein: Fahrtrichtung Abstatt

-Bushaltestellen Ilsfelder Straße, Schozach: beidseitig

Nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Ziel ist es, die Belange von Menschen mit Mobilitäts- und/ oder Sinneseinschränkungen zu berücksichtigen und eine uneingeschränkte Nutzung des ÖPNV zu ermöglichen. Dies umfasst u.a. den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen. Zuständig für den Umbau von innerörtlichen Bushaltestellen sind die Gemeinden. Die Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit soll nach Personenbeförderungsgesetz bis 01. Januar 2022 erfolgt sein. Die Maßnahmen wurden in der Vergangenheit aufgrund fehlender monetärer Mittel zurückgestellt.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, sollen die Bushaltestellen an der Ilsfelder Straße (K 2083) in Schozach im Zuge der geplanten Straßenbaumaßnahme des Landkreises Heilbronn sowie der Erneuerung der Wasserleitung in der Ilsfelder Straße barrierefrei umgebaut werden. Um die erforderlichen Förderanträge stellen zu können, wurde in Abstimmung mit dem Landkreis Heilbronn die Maßnahme zur Sanierung der Fahrbahndecke in der Ortsdurchfahrt von Schozach sowie die Erneuerung der Wasserleitung in der Ilsfelder Straße in das Jahr 2026 verschoben.

Geplant ist außerdem der Umbau der Haltestelle Hauptstraße-Süd in Fahrtrichtung Abstatt in Auenstein.

Das Land fördert den Umbau zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG). Der Fördersatz beträgt bis zu 75% der Investitionskosten, zuzüglich einer Planungskostenpauschale.

Im Hinblick auf die Förderantragstellung wurde das Büro I-Motion auf Grundlage des Honorarangebots vom 22.09.2025 mit der Vorplanung der Maßnahmen beauftragt (Leistungsphasen 1 und 2).

Auf Grundlage des Honorarangebots vom 22.09.2025 (siehe nachfolgender Ausschnitt) betragen die voraussichtlichen Honorarkosten 41.983 €. Basis ist die Kostenberechnung.

Angebotsgrundlage: HOAI 2021 in ihrer Fassung vom 12.11.2020

unter Beachtung der HOAI 2013

Hier: § 47 i.V. mit Anlage 13 und § 48 HOAI

Honorarzone II unten

Grundlage: Kostenberechnung

1. Grundlagenermittlung	2,00 %
2. Vorplanung	20,00 %
3. Entwurfsplanung	25,00 %
4. Genehmigungsplanung	0,00 %
5. Ausführungsplanung	15,00 %
6. Vorbereitung der Vergabe	10,00 %
7. Mitwirkung b. d. Vergabe	4,00 %
8. Bauüberleitung	12,00 %

Summe: 88,00%

prozentuale Nebenkosten: 5,00 %

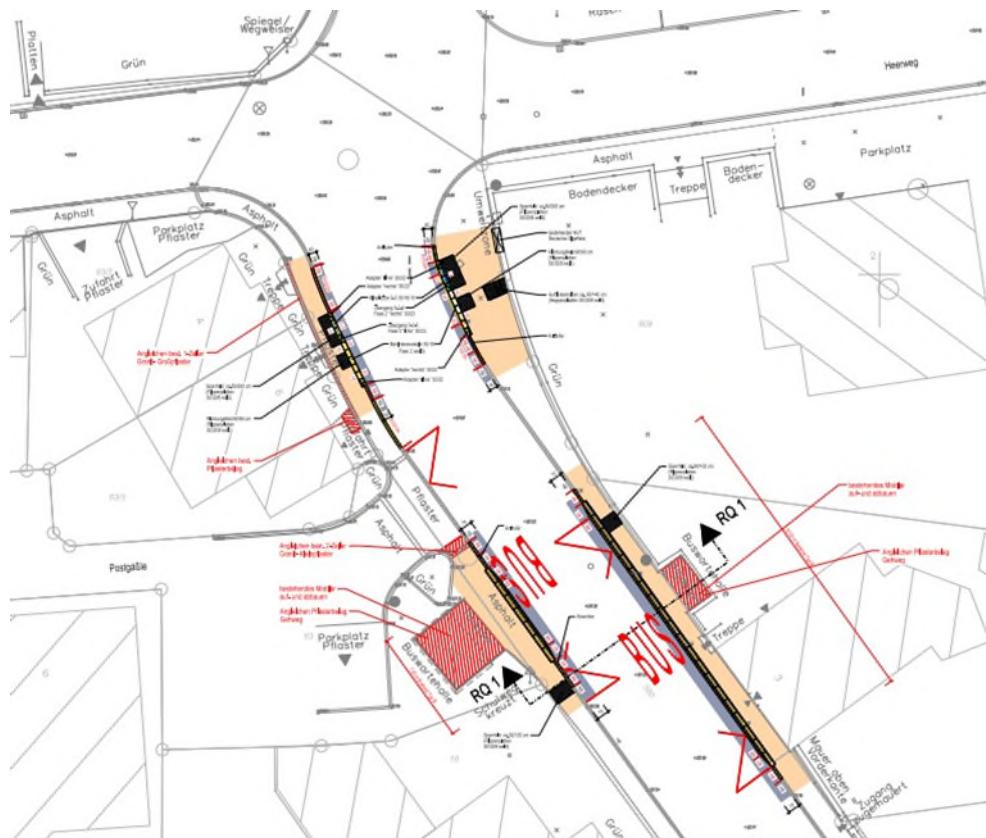
in den Nebenkosten sind pro Leistungsphase eine farbige Papieraufbereitung der Planunterlagen sowie ein Datenstick mit den Unterlagen digital (PDF- Dateien, DWG-Dateien,) enthalten.
In den Nebenkosten enthalten ist die Übergabe vom Leistungsverzeichnis in Papierform sowie 1-fach digital als PDF-Datei.

Örtliche Bauüberwachung (optional): 3,00 % auf Anrechenbare Kosten aus der Kostenfeststellung.

Leistungsumfang (gemäß Punkt 13.1 Anlage 13 HOAI):

Die Planung ist aus den nachfolgenden Lageplänen ersichtlich.

Ilsfelder Straße, Schözach (beidseitiger Umbau)



Um den barrierefreien Zugang zu den Bushaltestellen zu gewährleisten, ist zudem eine ungesicherte Überquerungsstelle geplant. Die Buswartehäuser bleiben unverändert. Gemäß der Kostenberechnung ist für den Umbau der Haltestellen von folgenden Kosten und Fördersummen auszugehen:

Schozach		
Herstellungskosten, brutto		73.994 €
Nebenkosten (Annahme) 20%		14.799 €
		88.793 €

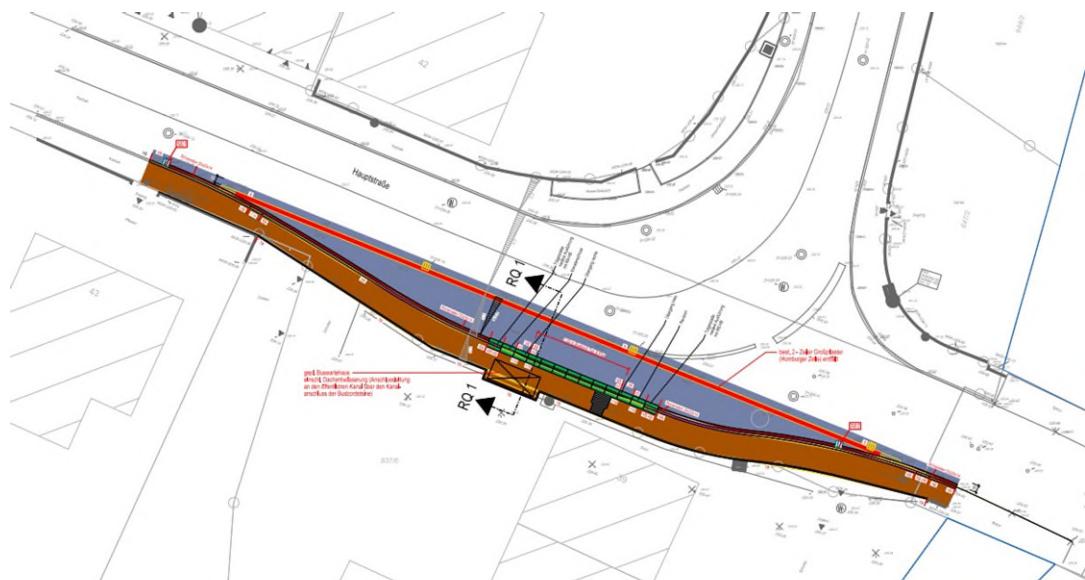
Förderung LGVfG

Fördersatz 75%

Fördersumme: 66.595 €

Eigenanteil der Gemeinde: 22.198 €

Hauptstraße, Auenstein (Fahrtrichtung Abstatt)



Aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Baumaßnahme zur Deckensanierung der L1102 des Landes konnte der Umbau in diesem Zuge nicht mehr vorgenommen werden. Die Abgrenzung der Haltebucht an die Fahrbahn wurde jedoch so gestaltet, dass eine Anpassung an den umzubauenden Gehweg zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Im Zusammenhang mit dem Umbau ist zusätzlich das Erstellen eines Buswartehauses vorgesehen.

Gemäß der Kostenberechnung ist für den Umbau der Haltestelle von folgenden Kosten und Fördersummen auszugehen:

Auenstein		
Herstellungskosten, brutto		212.435 €
Nebenkosten (Annahme) 20%		42.487 €
		254.922 €

Förderung LGVFG:

Fördersatz 75% aus pauschaliertem Höchstbetrag

Fördersumme: 107.640 €

Eigenanteil der Gemeinde: 147.282 €

Die Kostenansätze beider Maßnahmen sind in die Haushaltsplanung 2026 aufzunehmen.

Der Behindertenbeauftragten des Landkreises Heilbronn wurde die Planung zur Stellungnahme übersandt. Die Stellungnahme liegt bisher nicht vor.

Um die Maßnahmen in 2026 umsetzen zu können, ist der entsprechende Förderantrag noch im Dezember beim Regierungspräsidium einzureichen. Beide Maßnahmen sollen als Verbundantrag eingereicht werden. Der Förderantrag ist mit einem Antrag auf Sofortvollzug zu stellen. Dies ermöglicht einen förderunschädlichen Baubeginn noch vor Eingang des Zuwendungsbescheides.

Zur weiteren Planung ist das Büro I-Motion mit den Leistungsphasen 3-8 (HOAI) zu beauftragen.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat jeweils einstimmig den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen an der Ilsfelder Straße in Schozach (beidseitig) entsprechend der Planung des Büros I-Motion vom 14.11.2025 (Baubeschluss) sowie der Bushaltestelle an der Hauptstraße in Auenstein (Fahrtrichtung Abstatt), entsprechend der Planung des Büros I-Motion vom 14.11.2025 (Baubeschluss). Des Weiteren wurde das Büro I-Motion mit den weiteren Planungsleitungen der Leistungsphasen 3-8 (HOAI) gemäß Angebot vom 22.09.2025 beauftragt. Die Verwaltung wurde beauftragt, den entsprechenden Förderantrag (Verbundantrag) einzureichen und die Kostenansätze in die Haushaltsplanung 2026 aufzunehmen. Abschließend wurde die Verwaltung ermächtigt, die Ausschreibung der Arbeiten nach den vergaberechtlichen Vorgaben vorzunehmen.

TOP 5

Erlass einer Richtlinie zum Plakatieren in Ergänzung zu § 19 der Polizeiverordnung der Gemeinde Ilsfeld (Plakatierungsrichtlinie)

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat neben der verweigerten Beilage eines Werbeflyers und der Veröffentlichung einer Unterstützungsanzeige im gemeindlichen Amtsblatt auch die fehlerhafte Kommunikation hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Wahlplakate bei einer Bürgermeisterwahl beanstandet. Dabei rügte der VGH nicht nur, dass den Bewerbern eine unterschiedliche Anzahl an zulässigen Plakaten genannt wurde, sondern auch, dass keine Plakatierungsrichtlinien existieren und die Verwaltung daher gar nicht hätte limitieren dürfen, wie viele Plakate ein/e Bewerber/in aufhängt, da es hierzu keine Rechtsgrundlage gab.

Die Gemeinde Ilsfeld wendet bereits seit Jahren eine Plakatierungsrichtlinie an, die auch in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und angepasst wurde. Zur Rechtssicherheit bedarf es hierzu aber auch noch einer förmlichen Beschlussfassung im Gemeinderat und Bekanntmachung im Mitteilungsblatt.

Während die Vereine überwiegend auf eine Plakatierung verzichten und die Ortseingangsbanner, das Mitteilungsblatt sowie die sozialen Medien zur Bewerbung ihrer Veranstaltungen nutzen, ist insbesondere im Rahmen von Wahlen nach wie vor ein hohes Plakatierungsaufkommen festzustellen.

Nachdem es sich hierbei vorwiegend um bedruckte Hohlkammerplatten handelt, die nicht wiederverwendet, sondern entsorgt werden, sieht die Verwaltung nicht zuletzt auch aus ökologischen Gründen hier eine Höchstgrenze von 15 Plakaten im Gemeindegebiet je Antragsteller als ausreichend an.

Um allen Parteien/Wählervereinigungen/Individuen usw. nach Möglichkeit die gleichen Chancen einzuräumen und dem Gleichbehandlungsgrundsatz nachzukommen, wurde ein entsprechender Passus aufgenommen, dass die Plakate nicht an Stellen in Sichtweite zu Standorten derselben Plakatträger bzw. Plakate befinden. Es wurde hierbei bewusst auf eine Meterangabe verzichtet, um hierdurch auch den Kontrollaufwand der Verwaltung zu minimieren.

Herr Frank erläuterte den Sachverhalt anhand einer Präsentation im Detail.

Nach sehr ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat mehrheitlich bei 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen den Erlass der nachfolgenden Richtlinie zum Plakatieren in Ergänzung zu § 19 der Polizeiverordnung der Gemeinde Ilsfeld (Plakatierungsrichtlinie).

Gemeinde Ilsfeld Landkreis Heilbronn

Richtlinie der Gemeinde Ilsfeld zum Plakatieren in Ergänzung zu § 19 der Polizeiverordnung der Gemeinde Ilsfeld (Plakatierungsrichtlinie) - Stand 09.12.2025 -

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Plakatierungserlaubnis.....	2
§ 3 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren.....	3
§ 4 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren.....	4
§ 5 Anschlagtafeln an den Ortseingängen.....	5
§ 6 Zusätzliche Bestimmungen für Wahlwerbung.....	5
§ 7 Zu widerhandlungen/Haftung.....	6
§ 8 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die zeitlich befristete Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen und Ereignisse sowie Wahlwerbung auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Gemeinde Ilsfeld angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).

§ 2 Plakatierungserlaubnis

(1) Das Plakatieren im Sinne von § 1 in Form von:

1. Aufstellen oder Aufhängen von Plakatträgern mit Plakaten bis max. DIN A0 (kleinflächige Plakatierung) oder

2. Aufstellen oder Aufhängen von großflächigen (> DIN A 0) Werbetafeln oder Werbebanner an öffentlichen Straßen (großflächige Plakatierung) bedarf der gesonderten Erlaubnis (Plakatierungserlaubnis) des jeweiligen Straßenbaulastträgers; bei Kreis- und Landesstraßen somit der Genehmigung durch das Landratsamt Heilbronn, ansonsten durch die Gemeinde Ilsfeld.

(2) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

- (3) Nicht genehmigungsfähig ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z. B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten.
- (4) Der schriftlich oder per E-Mail einzureichende Antrag auf Plakatierungserlaubnis muss spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung bei der Gemeinde Ilsfeld eingehen.
- (5) Bei verspätet eingereichten Anträgen besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung, auch wenn dies aufgrund einer Richtlinienkonformität grundsätzlich möglich wäre.
- (6) Für die Plakatierungserlaubnis werden Gebühren nach der jeweils geltenden „Verwaltungsgebührensatzung“ und nach dem jeweils geltenden „Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Ilsfeld über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ erhoben.
- (7) Für örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstige ortsansässige gemeinnützige Organisationen werden keine Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 3 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren

- (1) Pro Veranstaltung dürfen max. 15 doppelseitige Plakatträger aufgestellt bzw. doppelseitige Plakate im Gemeindegebiet angebracht werden. Als "pro Veranstaltung" gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind.
- (2) Plakatträger und Plakate dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgehängt werden und sind spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf das Veranstaltungsdatum folgenden Werktag einschließlich sämtlicher Befestigungsmaterialien zu entfernen.
- (3) Plakatträger und Plakate, die für dieselbe Veranstaltung werben, dürfen nur an Stellen angebracht werden, die sich außer Sichtweite zu Standorten derselben Plakatträger bzw. Plakate befinden.
- (4) Mehrere Plakate oder Plakatträger derselben Veranstaltung dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden. Dies gilt entsprechend bei Wahlen für Parteien/Wählervereinigungen/Personen, für die im Rahmen der gleichen Wahl Werbung betrieben wird.
- (5) Plakate mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz, andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstößen oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.
- (6) Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen oder Radwegen aufgestellt werden.
- (7) Die Plakatierung ist generell so vorzunehmen, dass keine Gefahr für Verkehrsteilnehmer von ihnen ausgeht. Bei der Plakatierung ist ein Mindestabstand vom Fahrbahnrand von 50 cm einzuhalten. Stehen Plakatträger auf Gehwegen, ist eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 Meter freigehalten werden.

Soweit die örtlichen Gegebenheiten dies nicht zulassen, kann an solchen Stellen keine Plakatierung vorgenommen werden.

(8) Plakatträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen müssen eine lichte Höhe einzuhalten, die Verkehrsteilnehmern eine gefahrlose Unterquerung/ein gefahrloses Passieren erlaubt. Zudem dürfen die Plakate keine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer darstellen. Dies gilt auch für Grundstücksausfahrten und deren Sichtbeziehung zur angrenzenden Straße.

(9) Plakatträger und Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden, dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder o. ä. befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakatträger restlos zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(10) Plakatträger müssen nach dem Stand der Technik (z.B. Kabelbinder) angebracht werden. Plakate, die Verkehrszeichen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie

sich auf den Verkehr auswirken können. Plakatierung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.

(11) Folgende Bereiche bleiben von der Plakatierung ausgeschlossen:

- bei Wahlplakatierung im Umkreis von 10 m zu den offiziellen Zugängen zu Gebäuden, in denen gemeindliche Verwaltungseinheiten untergebracht sind
- bei Wahlplakatierung am Wahltag im Umkreis von 20 m von Gebäuden, in denen sich Wahllokale befinden (gemessen von der Gebäudegrenze)
- Wartehäuschen und Verteilerkästen,
- Bauzäune bei Baustellen,
- an Kreisverkehrsanlagen (Kreisinnenring und 25 m vom äußeren Kreisfahrbahnrand) und auf Verkehrsinseln,
- bis 5 m vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen und Grundstückszufahrten,
- bis 15 m vor und hinter Fußgängerüberwegen.

§ 4 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren

(1) Standorte für Großwerbetafeln werden seitens der Gemeinde Ilsfeld nicht vorgehalten. Für Wahlen und Abstimmungen sind Standorte zu beantragen und werden je nach Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers (Gemeinde Ilsfeld oder Landratsamt Heilbronn) entsprechend genehmigt.

(2) § 3 Abs. 2 bis 11 dieser Richtlinien gelten entsprechend.

§ 5 Anschlagstafeln an den Ortseingängen

Die Gemeinde Ilsfeld stellt an den Ortseingängen Anschlagstafeln auf. Ortsansässige Vereine können diese unentgeltlich zur Plakatwerbung für ihre Veranstaltungen nutzen, nicht jedoch für Wahlwerbung oder für Werbung für politische Veranstaltungen. Die Fristregelung in § 2 Abs. 6 und 7 sowie § 3 Abs. 2 sind hierbei ebenfalls anzuwenden.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen für Wahlwerbung

(1) Plakatträger und Plakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag aufgehängt werden und sind spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf den Wahltag folgenden Werktag einschließlich sämtlicher Befestigungsmaterialien zu entfernen.

(2) Sollen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (z.B. Online-Veranstaltungen, Präsenzveranstaltungen, Info-Stände usw.) zusätzlich mit Plakaten beworben werden, sind diese vier Wochen vor der Veranstaltung gesondert zu beantragen. Eine Genehmigung wird hierbei mit folgenden Rahmenbedingungen in Aussicht gestellt:

- Es werden max. 10 Doppelplakate bis zur Größe DIN A0 für die jeweilige Einzelveranstaltung genehmigt.
- Diese sind frühestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung anzubringen und spätestens zwei Kalendertage nach Veranstaltungsende wieder zu entfernen.
- Die Plakate für die Veranstaltung müssen so gestaltet sein, dass der Hinweis auf die Veranstaltung im Verhältnis der Plakatgröße überwiegt.
- Anträge zur Aufstellung eines Info-Standes sind 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Ilsfeld unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Dauer, Standort, Zubehör (Mobilier) zu beantragen.
- Die Frist von vier Wochen ist zwingend erforderlich, da je nach Veranstaltungsort unter Umständen eine Genehmigung durch das Landratsamt Heilbronn (Straßenverkehrsbehörde) erforderlich ist.
- Zudem sollen so Überschneidungen bei den gewünschten Standorten vermieden werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen/Haftung

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 3 – 6 verstoßen wird.

(2) Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinien aufgestellt oder angebracht werden, können durch die Ortspolizeibehörde oder von einem Beauftragten

entfernt werden. Auf eine gesonderte Mitteilung an den Antragsteller oder Veranstalter kann verzichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten (insbesondere Personal-, Fahrzeug und Entsorgungskosten) gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters.

(3) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gem. der Polizeiverordnung bleibt unbenommen.

(4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Ilsfeld von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ilsfeld, 09.12.2025

gez.

Bernd Bordon
Bürgermeister

TOP 6

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von drei Geldspenden sowie einer Sachspende.

TOP 7

Informationen und Bekanntgaben

Es lagen keine Informationen und Bekanntgaben vor.

TOP 8

Anfragen

Ein Gemeinderat erkundigte sich, ob auch in Ilsfeld Anfragen an Grundstücksbesitzer durch eine Firma aus München erfolgt seien, die Standorte für Batteriespeicher suche.

Bürgermeister Bordon erklärte, dass es in Neckarwestheim entsprechende Anfragen gebe, ihm aber für Ilsfeld bislang keine bekannt seien.